



**Arbeitsgemeinschaft Kath. Einrichtungen
und Dienste der Behindertenhilfe
im Caritasverband für die Diözese Münster**

**Eckpunkte zur Weiterentwicklung der heilpädagogischen
Kindertageseinrichtungen**

Im Teil U des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX ist folgendes festgehalten:
„Die Vertragsparteien bekräftigen die Absicht in der Gemeinsamen Kommission bis zum
31.12.2021 Regelungen zu vereinbaren, die es ermöglichen, heilpädagogische
Leistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in KiBiz-Einrichtungen sicherzustellen.
Grundlage dabei sind die bislang geführten Gespräche zur Einführung einer
Basisleistung II für kleine Gruppen mit multiprofessionellen Teams und erhöhtem
Personalschlüssel.“ (S. 144 der Anlagen zum LRV)

Zu den anstehenden Verhandlungen positioniert sich die Arbeitsgemeinschaft Kath.
Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe im Caritasverband für die Diözese
Münster wie folgt:

1. Die Idee, heilpädagogische Leistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in KiBiz-Einrichtungen sicherzustellen und die damit verbundene Umstellung der Finanzierung von heilpädagogischen Gruppen auf eine Kombination von KiBiz-Mitteln und Eingliederungshilfemitteln wird prinzipiell unterstützt.
2. Es gibt Kinder die einen Förderbedarf haben, der nur in kleinen Gruppen unter Mitwirkung von heilpädagogischem und therapeutischem Fachpersonal gedeckt werden kann. Eine individuelle, bedarfsgerechte Förderung dieser Kinder muss weiter gewährleistet bleiben. Hierzu bedarf es im neuen Leistungs- und Vergütungssystem einer angemessenen Definition räumlicher, sächlicher und personeller Standards.
3. Die Leistungen in den heilpädagogischen Tageseinrichtungen enthalten weitreichende therapeutische Leistungen. Eine ausschließliche Verlagerung der therapeutischen Leistungen auf die Krankenkassen würde zu einer Leistungseinschränkung in diesem Bereich führen. Zudem wären auch die Leistungen der Motopädie und Hilfsmittelberatung abzusichern. Zu berücksichtigen ist auch, dass in der Praxis die Zulassung von Einrichtungen als Leistungserbringer gemäß § 124 SGB V nicht immer reibungslos verläuft und die Refinanzierung oft nicht auskömmlich ist.
4. Die politisch und fachlich gewollte Stärkung der Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Einzelintegration unter der Überschrift Inklusion hat weitreichende Folgen für das System der heilpädagogischen Gruppen. Hier hat eine deutliche Verlagerung des Bedarfs der Kinder in Richtung von schwersten Behinderungen und/oder Kindern mit ausgeprägten Förderbedarfen im sozial-emotionalen Bereich stattgefunden. Zur Sicherung der Qualität der Förderung und Therapie muss auf diese Veränderung auch mit einer Anpassung der personellen und sachlichen Ressourcen reagiert werden.
5. Die Auflösung der institutionellen Grenzen zwischen heilpädagogischen/kombinierten Tageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen mit KiBiz-Finanzierung und ergänzender Förderung bzw. Finanzierung von Eingliederungshilfeleistungen durch

die Landschaftsverbände wirft weitgehende Fragen auf, die durchdacht werden müssen. Dies betrifft sowohl die Frage der tatsächlichen Gruppengrößen und Betreuungsstandards als auch die Zuordnung von Kindern zu den Systemen Basisleistung 1 und 2. Die Auswirkungen der Möglichkeit von aufstockenden individuellen Unterstützungsleistungen im Rahmen des Modells Basisleistung 1 auf die Bewilligungspraxis für Basisleistung 2 wird sich aufgrund der Auflösung der institutionellen Grenzen verändern. Dies erhöht die Notwendigkeit für die Entwicklung klarer Zugangskriterien zu dem System der heilpädagogischen Intensivförderungen und Therapie. Mögliche Kriterien sind aus unserer Sicht

- die Notwendigkeit interdisziplinärer Begleitung aufgrund von in mehreren Bereichen der kindlichen Entwicklung liegenden Teilhabeeinschränkungen (geistig, körperlich, sprachlich, sozio-emotional, schwerstmehrfache Behinderungen)
 - die Notwendigkeit der Betreuung in einer kleinen Gruppe z.B. aufgrund von Reizoffenheit oder selbst- und fremdaggressiven Verhaltens Kindes,
 - ein besonderer Bedarf an individueller Förderung und Betreuung,
 - sowie ein besonderer Bedarf bezüglich der Verknüpfung therapeutischer und heilpädagogischer Inhalte im pädagogischen Alltag.
6. Unseres Erachtens sind die Bezeichnungen Basisleistung 1 und Basisleistung 2 nicht geeignet, zur Abgrenzung und Transparenz des sehr unterschiedlichen Leistungsgeschehens der Modelle beizutragen. Zumindest der Begriff „Basisleistung 2“ sollte durch „heilpädagogische Intensivförderung“ oder „Förderung in heilpädagogischen Intensivgruppen“ ersetzt werden.
 7. Im System der Eingliederungshilfe gemäß Teil 2 des SGB IX existieren ausdifferenzierte Verfahren zur Verhandlung (Schiedsstelle, Sozialgerichtsbarkeit). Die Rechtsstellung der Träger von heilpädagogischen Angeboten darf sich bei einer Anpassung der Finanzierungssysteme nicht verschlechtern.
 8. Das Ziel der wohnortnahen Betreuung von Kindern mit Behinderung kann bei spezifischen Bedarfskonstellationen im Konflikt mit dem Ziel der Qualität und Bedarfsdeckung der Versorgung stehen. Eine bedarfsdeckende Förderung der Kinder mit Behinderungen ist auf jeden Fall sicherzustellen.
 9. Die jetzige Rechtslage gewährt den Kindern mit Behinderungen bzw. deren Eltern einen Anspruch auf kostenlose Beförderung zum Ort der Betreuung in einer heilpädagogischen Kindertageseinrichtung. Die Kriterien der Landschaftsverbände zur Übernahme der notwendigen Fahrtkosten müssen eindeutig und transparent sein.
 10. Die kommunalen Jugendämter müssen aufgrund der vielfältigen Abhängigkeiten frühzeitig in den Prozess der Weiterentwicklung der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen eingebunden werden.
 11. Im Zuge der Systemumstellung ist Planungssicherheit für die Träger zu gewährleisten und entstehende Umstellungskosten sind zu refinanzieren.